

## Verordnung

### § 1

#### Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißenbrunn und Küps wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

### § 2

#### Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißenbrunn und Küps niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### § 3

#### Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 20.09.2021  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

#### Anlage

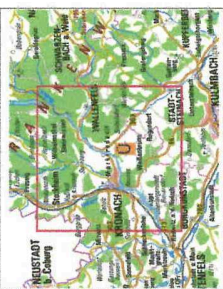
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

---

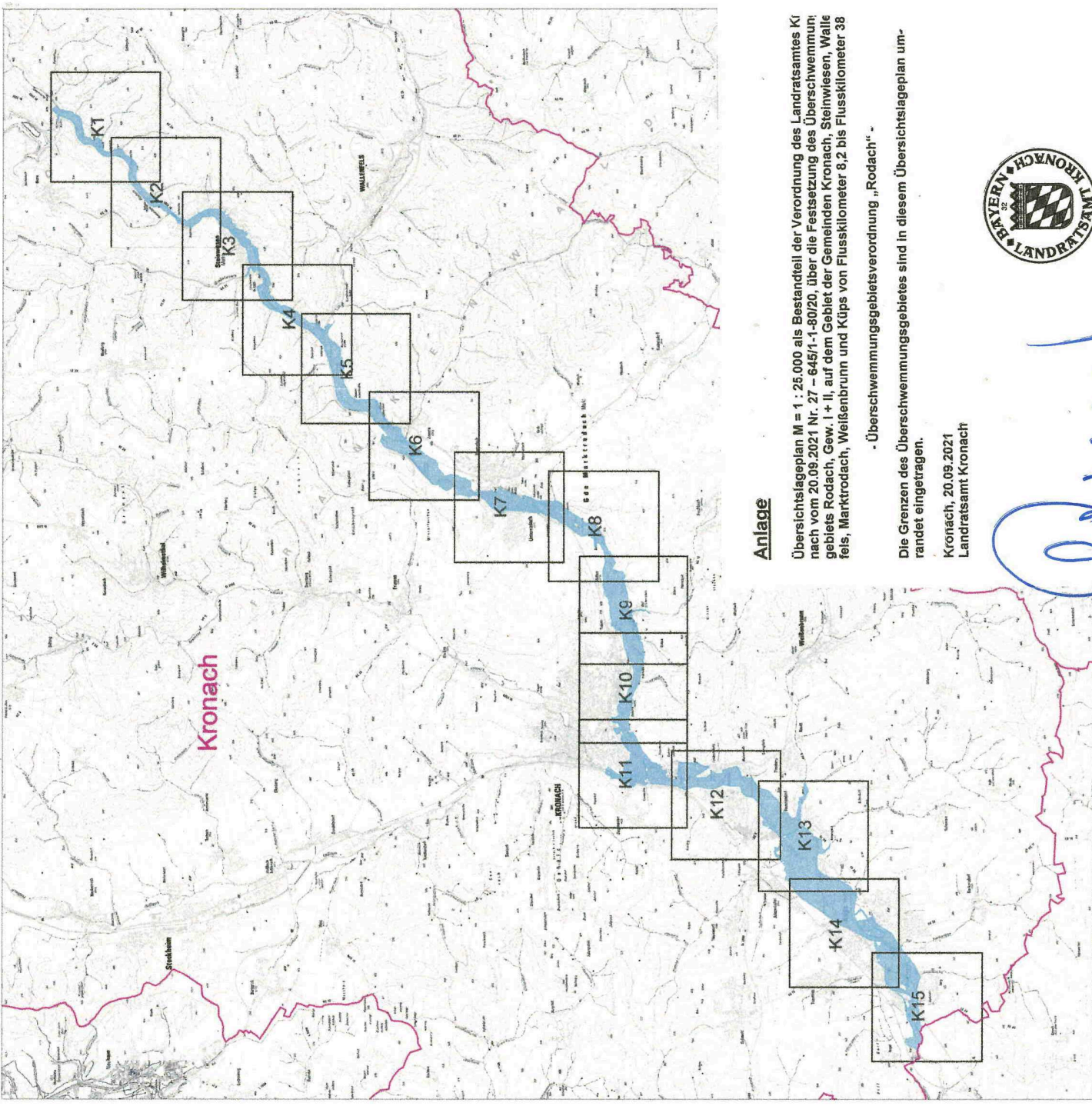
Nr. 27-645/1-1-80/20      119

### **Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Rodach auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißenbrunn und Küps von Flusskilometer 8,2 bis Flusskilometer 38,8 - Überschwemmungsgebietsverordnung „Rodach“ - vom 20.09.2021**

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende



Landkreis	Landkreis Kronach
Gemeinde	Landkreis Kronach
Blattschritte	Landkreis Kronach
ermitteltes Überschwemmungsgebiet	Landkreis Kronach
Verfahren	Planfestsetzung
Vermessung	Landkreis Kronach
Landkreis	Landkreis Kronach
Blattschritte	Landkreis Kronach
ermitteltes Überschwemmungsgebiet	Landkreis Kronach
Masstab	1 : 25.000
Datum	20.09.2021
Verfahrensverzeichnis	Verfahrensverzeichnis
Verfahrensverzeichnis	Verfahrensverzeichnis



**Anlage**

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 20.09.2021 Nr. 27 – 645/1-1-80/20, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Rodach, Gew. I + II, auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallefels, Marktrodach, Weissenbrunn und Küps von Flusskilometer 8,2 bis Flusskilometer 38

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Rodach“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichts-  
lageplan eingetragen.

Kronach, 20.09.2021  
Landratsamt Kronach



*[Handwritten Signature]*  
Löffler  
Landrat

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat